

# Merkblatt zur Sammlung von Stützunterschriften für die Sozialwahlen 2017 bei der BARMER

**Achtung! Bitte unbedingt beachten!**

## 1. Allgemeine Hinweise

Das Recht zur Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialwahlen haben u.a. Gewerkschaften. Sofern die Gewerkschaften in der laufenden Periode nicht bereits der Vertreterversammlung bzw. dem Verwaltungsrat des jeweiligen Sozialversicherungsträgers angehören, müssen sie ihre Berechtigung zur Listeneinreichung durch sog. Stützunterschriften nachweisen (§ 48 Abs. 2 SGB IV).

Unter diesen Voraussetzungen kandidiert die IG BAU auf der Gemeinschaftsliste des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Mitgliedsgewerkschaften – ver.di und IG Metall reichen eigene Listen ein – **bei der BARMER**.

Entsprechend der Zahl der bei diesem Träger Versicherten sind **2.000 Stützunterschriften** vorzulegen. Zu diesem Zweck führen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bis zum **31. März 2017** die Unterschriftensammlung durch. Dabei ist strikt auf die Einhaltung der Formalien zu achten. Dieses Merkblatt gibt dazu Hinweise.

## 2. Welche formalen Voraussetzungen sind zu beachten?

Berechtigt zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste sind vor allem Personen, die am Tage der Wahlausschreibung – das ist der 30. März 2016 – die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllen, also bei dem jeweiligen Träger wahlberechtigt sind.

**Dieses Wahlrecht erfüllt zum Beispiel derjenige, der an diesem Tage der Gruppe der Versicherten angehört, d. h. sich in einer kranken- und rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung befindet, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat lebt oder arbeitet.**

**Unterschriftsberechtigt sind alle Mitglieder der neuen BARMER (bisherige Barmer/GEK, bisherige Deutsche BKK). Nicht unterschriftsberechtigt sind mitversicherte Familienangehörige und Versicherte anderer Krankenkassen.**

### 3. Wie und von wem werden die Unterschriften gesammelt?

Das Sammeln geschieht **auf gesetzlich vorgeschriebenen Formularen** und erfolgt durch haupt- und ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

### 4. Was ist bei Eintragung in die Liste zu beachten?

Grundsätzlich sind die **Handlungsanweisungen** auf der Rückseite der Unterstützerliste zu beachten. **Die Liste ist nur gültig, wenn sie aus Vorder- und Rückseite besteht.** Die Handlungsanweisungen werden auf die Rückseite kopiert, nicht geklammert und nicht geklebt. Auf die Rückseite sind keine Kandidatenlisten aufzudrucken. Alle Listen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen sind ungültig.

Erforderlich ist die Angabe, ob die **Listenunterzeichnung als Versicherter** erfolgt. Zur Identifikation reicht das Geburtsdatum, die Versichertennummer muss nicht angegeben werden.

Jede Unterstützerliste kann von fünf Versicherten in den dafür vorgesehenen Rubriken gezeichnet werden. Die Eintragungen (nicht die Unterschrift) sind in Druckschrift bzw. gut leserlich vorzunehmen. **Listen mit mehr Eintragungen sind ungültig. Nicht leserbare Eintragungen werden gestrichen.**

### 5. Was geschieht mit den ausgefüllten Listen?

Ausgefüllte Listen geben die Sammler **unverzüglich**, bis Ende Februar 2017 (Zwischenstand), aber **spätestens bis zum 30. März 2017** an die für die Sozialwahlen 2017 zuständige Kollegin **Inge Hamm, Politisches Verbindungsbüro, Luisenstr. 38, 10117 Berlin**, weiter.

Nachfragen: Per Tel. (030-24639 320) oder e-mail ([inge.hamm@igbau.de](mailto:inge.hamm@igbau.de))

Stand: 27.01.2017

